



Brüssel, den 16. Oktober 2023
(OR. en)

13940/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0191(COD)**

EF 297
ECOFIN 982
ENV 1096
SUSTDEV 126
CODEC 1800

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES über europäische grüne Anleihen sowie fakultative
Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu
an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 6. Juli 2021 ihren Vorschlag¹ übermittelt, der sich auf Artikel 114 AEUV stützt.
2. Die Europäische Zentralbank hat ihre Stellungnahme am 5. November 2021 abgegeben.²
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 8. Dezember 2021 abgegeben.³
4. Das Europäische Parlament hat am 5. Oktober 2023 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und sollte somit für den Rat annehmbar sein.⁴

¹ Dok. 10027/21 + ADD 1-4.
² ABl. C 27 vom 19.1.2022, S. 4.
³ ABl. C 152 vom 6.4.2022, S. 105.
⁴ Dok. 13790/23.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat vorzuschlagen, dass er
 - den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE- CONS 27/23 bei Stimmenthaltung Deutschlands, Luxemburgs und Österreichs auf einer seiner nächsten Tagungen als A- Punkt billigt und
 - die in Addendum 1 enthaltene Erklärung des Rates billigt.
6. Die Erklärungen für das Ratsprotokoll sind in Addendum 1 und 2 wiedergegeben.
7. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
